

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.07.2023

der Stadt Wachenheim

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
V. Benutzung der Leichenhalle	4
VI. Sonstiges.....	5

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.03.2018 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 1.870,40 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 1.402,80 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im anonymen/teilanonymen Urnengrabfeld nach Nr. 1 | 631,40 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Wahlgrabstätte einsteilig | 1.870,40 € |
| bb) eine Wahlgrabstätte zweisteilig | 3.740,10 € |
| bc) eine Wahlgrabstätte dreisteilig | 5.609,80 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) | |
| Bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr der Gebühr nach a) | |
| ba) eine Wahlgrabstätte einsteilig pro Jahr | 74,90 € |
| bb) eine Wahlgrabstätte zweisteilig pro Jahr | 149,80 € |
| bc) eine Wahlgrabstätte dreisteilig pro Jahr | 224,70 € |
| c) Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres | |
| d) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben | |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) | 1.402,80 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Besetzungen für jedes volle Jahr der Gebühr nach Buchstabe a) | |
| ba) bei Urnenwahlgrabstätten pro Jahr | 56,70 € |
| c) Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres | |
| d) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) Einzelgrabstelle | 759,50 € |
| b) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 262,50 € |
| 2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| a) Einzelgrabstelle | 759,50 € |
| b) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 262,50 € |
| 3. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe | 887,00 € |
| 4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100v. H. | |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen, zuzüglich einem

Verwaltungskostenbeitrag von 51,00€ zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

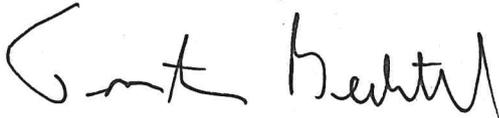
- | | |
|---|----------|
| 1. Grundnutzung der Aussegnungshalle | 266,00 € |
| 2. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 100,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 12,00 € |
| b) einer Urne bis zur Bestattung | 40,00 € |
| 3. Für die | |
| a) Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung | 115,00 € |
| b) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 48,00 € |
| an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen 100v. H. Zuschlag | |
| c) Reinigung der Friedhofshalle nach der Trauerfeier | 72,00 € |
| d) Benutzung und Reinigung der Kühlzelle | 33,00 € |

VI. Sonstiges

Namensschilder an der Sandsteinstele im teilanonymen Urnenfeld (Herstellung, Anbringung, Entfernung)

Bis 25 Zeichen:	250,00€
26-35 Zeichen:	270,00€
36-45 Zeichen:	290,00€
Ab 45 Zeichen:	320,00€

Wachenheim a.d.W., den 22.07.2023



Torsten Bechtel
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wachenheim a.d.W., den 22.07.2023



Torsten Bechtel
Bürgermeister